

Angriffe gegen den innerdeutschen Handel darstellen. Dahei kann ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel vorliegen, wenn durch gesetzwidrige Transporte der Wirtschaftsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar gefährdet wird, oder wenn diese Transporte die Handelsbeziehungen zu Westdeutschland beeinträchtigen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der westdeutsche Handelspartner den Abschluß von Handelsabkommen abgelehnt hat, weil die betreffenden Waren auf illegalem Wege in ausreichender Menge bezogen werden konnten. Auch die Erfüllung des Handelsabkommens kann durch derartige Verbrechen gestört werden. Nur unter diesen Voraussetzungen haben strafbare Handlungen den Charakter, der sie als wirkliche Verbrechen gegen das Handelsschutzgesetz (HSchG) kennzeichnet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann müssen andere Gesetze — Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO), Anordnung über die Warenbegleitscheinpflcht, Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln — angewendet werden, denn auch hier gibt es, wie in vielen anderen Fällen, äußerlich gleiche Handlungen, die durch die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände ihrem Wesen nach verschiedene Verbrechen darstellen.

So wäre es falsch, den gesetzwidrigen Transport einer verhältnismäßig geringen Menge von Nahrungsmitteln, z. B. Eiern, nach den Bestimmungen des Handelsschutzgesetzes zu bestrafen, denn ein solcher Transport gefährdet nicht den innerdeutschen Handel. Hier muß vielmehr eine Bestrafung nach § 1 Abs. 2 der WStVO erfolgen, wenn durch diesen Transport die Versorgung der Bevölkerung, wenigstens im örtlichen